

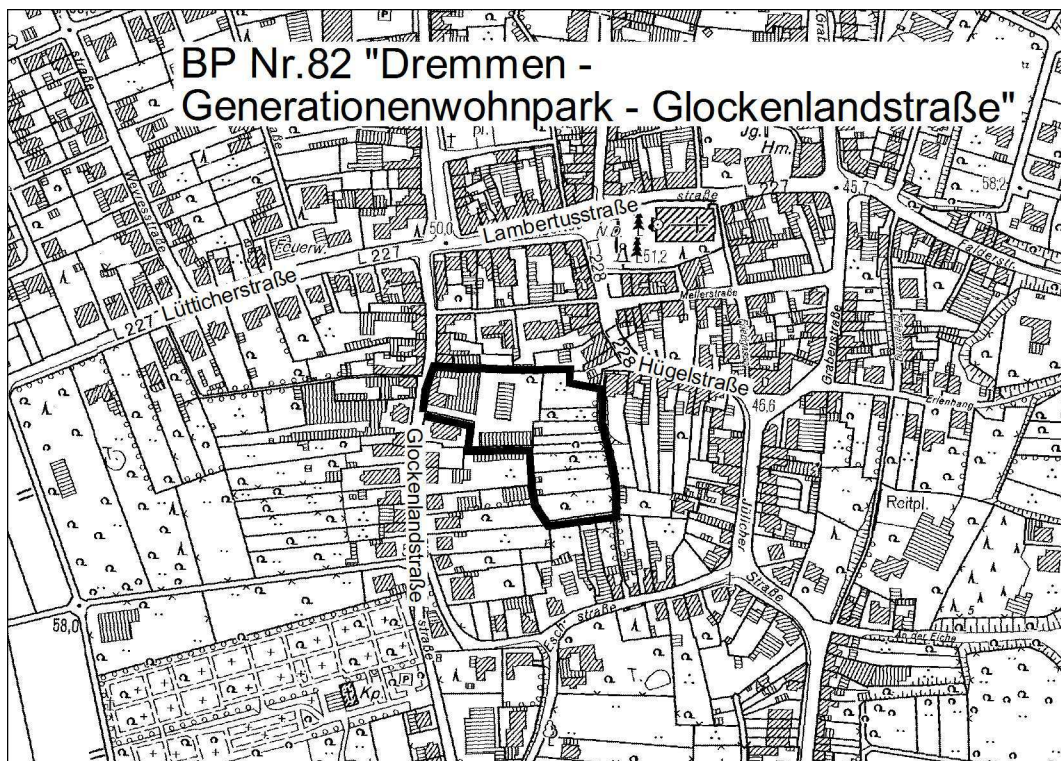
# Bekanntmachung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Dremmen – Generationenwohnpark - Glockenlandstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Heinsberg hat in seiner Sitzung am 27.03.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Dremmen – Generationenwohnpark – Glockenlandstraße“ im beschleunigten Verfahren beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Im beschleunigten Verfahren wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht durchgeführt.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 82 „Dremmen – Generationenwohnpark – Glockenlandstraße“ sollen Brachflächen im Innenbereich des Ortsteiles Dremmen einer geordneten, städtebaulich sinnvollen Bebauung zugeführt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Karte ersichtlich.



Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 11.04.2017 bis 10.05.2017 einschließlich im Rathaus Heinsberg, Apfelstr. 60, Zimmer 601, während der Geschäftszeiten informieren und sich zur Planung äußern.

Die Geschäftszeiten sind:

vormittags

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags

montags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

dienstags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Während dieser Frist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben werden. Die Abgabe der Stellungnahmen kann schriftlich, mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung (Rathaus Heinsberg, Apfelstraße 60, Zimmer 601, während der oben angegebenen Geschäftszeiten), oder elektronisch (z. B. über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Heinsberg unter dem Link [www.o-sp.de/heinsberg](http://www.o-sp.de/heinsberg) → Aktuelle Beteiligungen) erfolgen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Stadt prüft die fristgemäß abgegebene Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Heinsberg, den 29.03.2017

Stadt Heinsberg

Der Bürgermeister

Dieder

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Webseite der Stadt Heinsberg ([www.heinsberg.de/rat-und-verwaltung/oeffentliche\\_bekanntmachungen](http://www.heinsberg.de/rat-und-verwaltung/oeffentliche_bekanntmachungen)) veröffentlicht.